

B. Anzeigen-Teil.

Bekanntmachungen
buchhändlerischer Vereine,

soweit sie nicht Organe des Börsenvereins sind.



E r k l ä r u n g .

Gleich der „Arbeitsgemeinschaft für die Regulierung der Verkaufspreise im Buchhandel“, deren Richtlinien im Börsenblatt Nr. 246 vom 20. 10. 1921 abgedruckt sind, vertritt der unterzeichnete Vorstand die Ansicht, daß die Zeit für einen Wegfall oder Abbau des Sortimenten-Feuerungszuschlages noch nicht gekommen und deshalb ein Abschluß von Verträgen mit diesem Ziele verfrüht ist. // Wir begrüßen daher das Vorgehen der „Arbeitsgemeinschaft für die Regulierung der Verkaufspreise im Buchhandel“ und werden deren Bestrebungen in jeder Weise unterstützen. // Einen Verzicht auf den Feuerungszuschlag, wie ihn die „Arbeitsgemeinschaft literarisch-kultureller Verlage“ verlangt, halten wir nach wie vor zurzeit nur in den Fällen für gegeben, wo die gebotenen Bezugsbedingungen tatsächlich eine volle Entschädigung für den wegfallenden Zuschlag darstellen. In allen anderen Fällen sollten Abkommen von Firma zu Firma abgelehnt werden. Die Bezugsbedingungen der „Arbeitsgemeinschaft literarisch-kultureller Verlage“, abgedruckt im Börsenblatt Nr. 250 vom 25. 10. 1921, bleiben hinter den von den süddeutschen Kreis- und Ortsvereinen geforderten Bezugsbedingungen (Stuttgarter Richtlinien), denen inzwischen auch andere Kreis- und Ortsvereine zugestimmt haben, erheblich zurück. // Wir werden in den nächsten Tagen unseren Mitgliedern durch direktes Rundschreiben den Beweis zu erbringen versuchen, daß die Unterstützung der Bestrebungen der „Arbeitsgemeinschaft für die Regulierung der Verkaufspreise im Buchhandel“ durchaus im Interesse des Sortiments liegt und allein geeignet erscheint, der Wiederherstellung gleichmäßiger Verkaufspreise bei ausreichendem Verdienst und Schutz des Sortiments die Wege zu ebnet.

Berlin, den 27. Oktober 1921.

Der Vorstand der Deutschen Buchhändlergilde

Paul Nitschmann	Albert Diederich	Otto Paetsch
J. S. Eckardt	Ernst Schmersahl	